

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

# BRAK MAGAZIN

DEZEMBER 2018 · AUSGABE 6/2018

## SICHTBARMACHEN UND BESTÄRKEN

10. Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft an Sefer Selvi

- Satzungsversammlung: Neuer Fachanwalt und viel Diskussionsstoff
- Außenperspektiven: Zur Diskussion um das anwaltliche Gesellschaftsrecht
- Kanzlei-Gründerpreis: Innovative Ideen honorieren

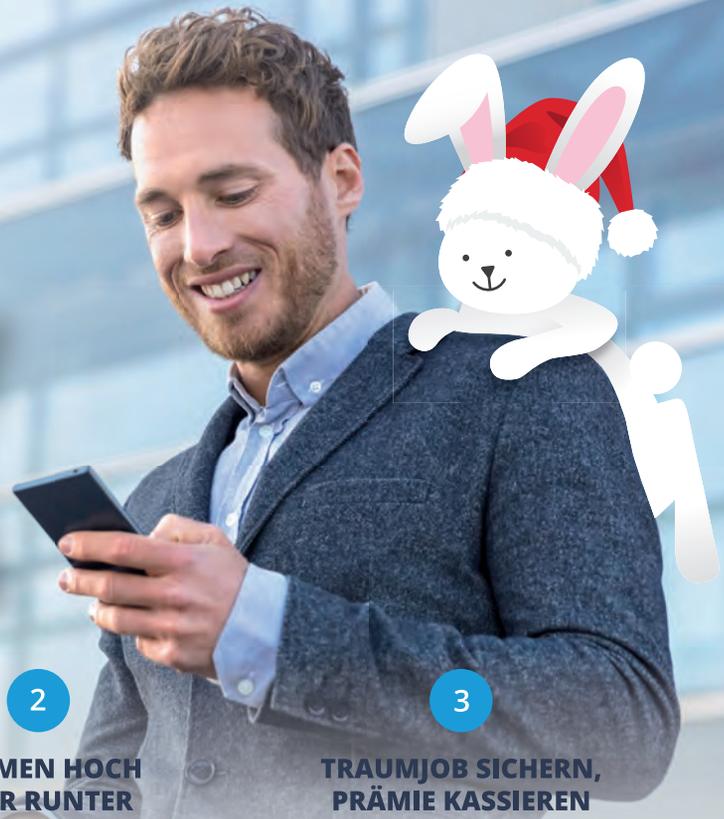


**ottoschmidt**



**LEGALHEAD**  
LIKE. MATCH. JOB.

# SEIEN SIE DER ZEIT **VORAU!** Jobsuche für **Juristen**



1

## PROFIL ERSTELLEN UND ZURÜCKLEHNEN

Wir finden für Sie Stellen, die exakt zu Ihrem Profil passen. Voll automatisch und anonym.

2

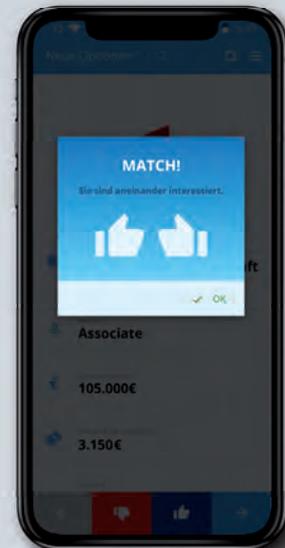
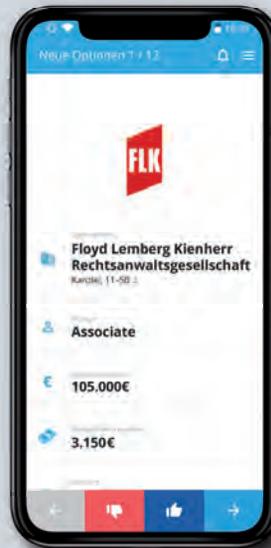
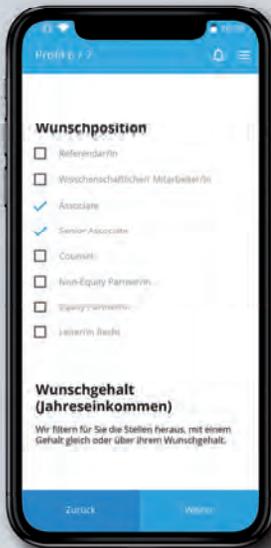
## DAUMEN HOCH ODER RUNTER

Entscheiden Sie, welcher Job Sie wirklich interessiert. Sie bekommen auch Angebote von Unternehmen.

3

## TRAUMJOB SICHERN, PRÄMIE KASSIEREN

Starten Sie in Ihren Traumjob. Legalhead zahlt Ihnen ein Startgeld von 3% Ihres Jahresgehalts.



### VORTEILE FÜR KANDIDATEN

- **Einmal anmelden und mit einem Klick bewerben**  
Sparen Sie Zeit, bewerben Sie sich mit nur einem Klick.
- **Startbonus kassieren**  
Sie erhalten von uns 3% Ihres neuen Jahresgehalts.
- **Auf allen Endgeräten nutzbar**  
Auch am Laptop, Smartphone (Android oder Apple).

### VORTEILE FÜR UNTERNEHMEN

- **Kostenlose Nutzung**  
Sie zahlen nur, wenn Sie eine Stelle besetzen konnten.
- **Zeit sparen**  
Die Plattform filtert unpassende Kandidaten heraus.
- **Geld sparen**  
Keine Fixkosten und deutlich günstiger als Headhunting.

**Jetzt registrieren**

[www.legalhead.de](http://www.legalhead.de)

## NICHT AUSKLAMMERN

### Notwendige Reform der Rechtsmittel im Verwaltungsprozess

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht Dr. Sigrid Wienhues, Hamburg, Vorsitzende des BRAK-Ausschusses Verwaltungsrecht



Unter dem Stichwort „Reform des Verwaltungsprozessrechts“ haben sich die Justizministerinnen und Justizminister der Länder auf ihrer Herbstkonferenz am 15.11.2018 für verschiedene Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung ausgesprochen. Die Konferenz greift damit einige der „Regelungsvorschläge zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung“ auf, die im ablaufenden Jahr in der entsprechenden länderoffenen Arbeitsgruppe mit Beteiligung des Bundes erarbeitet worden sind (BRAK-Stellungnahmen Nr. 18/2018 und Nr. 36/2018). Die Diskussionsergebnisse der Arbeitsgemeinschaft zur Reform der Rechtsmittel, insbesondere des Berufungszulassungsverfahrens, haben die Ministerinnen und Minister dagegen nur „zur Kenntnis genommen“. Sie sind der Ansicht, das Berufungszulassungsverfahren habe sich bewährt und solle folglich beibehalten werden. Die Diskussion über eventuelle punktuelle Änderungen wird auf die Zeit nach Bewältigung der besonderen Belastungssituation der Verwaltungsgerichtsbarkeit verschoben. Gemeint ist damit die Inanspruchnahme durch die bereits anhängigen und noch zu erwartenden Asylverfahrensprozesse.

Der Anwaltschaft ist diese immense Zusatzbelastung der Verwaltungsgerichte bewusst. Ihr muss durch eine angemessene sächliche und personelle Ausstattung der Gerichte begegnet werden. Die große Zahl der zu überprüfenden Asylverfahren darf jedoch nicht der Anlass sein, wichtige Aspekte aus den anstehenden Reformen auszuklammern. Dazu gehört die Diskussion des Rechtsmittelrechts. Hier können Änderungen – die sich nicht auf Asylverfahren auswirken – das Vertrauen in das Verfahren und damit in die Gerichtsbarkeit als zentrale Institution unseres Rechtsstaates stärken. Dies ist aktuell besonders wichtig. Daher wird sich die Anwaltschaft weiter dafür einsetzen.

Befund: Die Einführung der Zulassungsberufung vor zwanzig Jahren hat dazu geführt, dass der ganz überwiegende Anteil erstinstanzlicher Entscheidungen nicht mehr auf die materielle Richtigkeit hin

überprüft wird. Die wenigen Berufungsurteile führen dazu, dass Anwendungs- und Auslegungsfragen des sich immer häufiger ändernden Rechts immer seltener vom Bundesverwaltungsgericht entschieden werden. Es fehlt an Leitentscheidungen, die die Einheitlichkeit der Rechtsprechung sichern und Rechtsicherheit schaffen. Dennoch hat sich der erhoffte Entlastungs- und Beschleunigungseffekt für die Gerichte nicht nachhaltig, nicht im erhofften Umfang und jedenfalls nicht bundeseinheitlich eingestellt.

Aufgrund dieses Befundes ist die Reform des Rechtsmittelrechts ein zentraler Aspekt anstehender Verfahrensrechtsänderungen:

Die Abschaffung der Berufungszulassung führt zu mehr Einzelfallgerechtigkeit. Die Erfahrung individuell richtiger Entscheidungen ist zentral für das Vertrauen der Rechtsuchenden in die Rechtsordnung. Dies gilt in besonderem Maße für die Gerichtsbarkeit, die den Staat selbst kontrolliert. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren muss dabei in den meisten Bundesländern auffangen, dass eine wahrnehmbare verwaltungsinterne Anhörung und Kontrolle mangels Widerspruchsverfahren nicht mehr stattfindet.

Dem ebenso wichtigen, aber nicht vorrangigen Aspekt zügiger Verfahren, der eine Entlastung der Gerichte von offensichtlich aussichtslosen Berufungsverfahren notwendig macht, kann mit der Möglichkeit begegnet werden, entsprechende Berufungen in Anlehnung an die Regelung in § 522 ZPO durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts zurückzuweisen. Schließlich würden dem Bundesverwaltungsgericht wieder mehr Revisionsverfahren zugeführt. Die dadurch möglichen Leitentscheidungen bringen ihrerseits Rechtssicherheit. Verwaltungsentscheidungen werden vorhersehbarer, gerichtliche Auseinandersetzungen können vermieden werden. Die Instanzgerichte können schneller entscheiden. Damit tragen die Leitentscheidungen maßgeblich zum Vertrauen in Verfahren und Rechtsordnung und gleichzeitig zur Entlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit bei.

## IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin

Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

(ausführliches Impressum unter [www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-mitteilungen-brak-magazin/impressum-und-mediadaten/](http://www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-mitteilungen-brak-magazin/impressum-und-mediadaten/))

# SICHTBARMACHEN UND BESTÄRKEN

## 11. Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft geht an den türkischen Karikaturisten Sefer Selvi

Marina Bayer, BRAK, Berlin

Während er in seiner Heimat wegen seiner Arbeiten Repressionen fürchten muss, wird der türkische Zeichner Sefer Selvi hierzulande für selbige Leistung mit dem 11. Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft geehrt. Über einen Abend, der die Verstrickungen von politischer Zensur, künstlerischer Selbstzensur und verbindender Geisteshaltungen über geographische Grenzen hinweg anschaulich werden lässt.

Inmitten der nur temporär errichteten Räume der Berliner Humboldt-Box findet am 15.11.2018 die Verleihung des 11. Karikaturpreises der deutschen Anwaltschaft statt: Fast sinnbildlich scheint dieser Ort gewählt; wird der Berufsalltag des türkischen Karikaturisten, der an diesem Abend mit dem Preis ausgezeichnet wird, doch in ähnlicher Weise vom allgegenwärtigen Wissen um seine Vergänglichkeit begleitet – nur mit dem Unterschied, dass Selvi nie so recht weiß, wann, warum und in welchem Umfang seine Arbeiten aus der Öffentlichkeit gezogen werden könnten. Sein Berufsleben als Karikaturist in der Türkei beschreibt der 53-Jährige als eines „vor der AKP“ und eines „nach der AKP“.

Dieser Aspekt der gegenwärtigen Arbeitsbedingungen des kritischen Künstlers wird mit der Verleihung des diesjährigen Karikaturpreises der deutschen Anwaltschaft im Besonderen gewürdigt. In der Türkei zählt Selvi dabei zu den populärsten Zeichnern, verfügt über eine große



„Meinungsfreiheit“ von Sefer Selvi

Fan-Gemeinde und gilt als derjenige, der die Erdogan-kritischsten Karikaturen zeichnet, erläutert Martin Sonntag, Leiter und Geschäftsführer der CARICATURA – Galerie für Komische Kunst, während der Verleihung in seiner Laudatio.

### IM WECHSELBAD ZWISCHEN ZENSUR, SELBSTZENSUR UND SOZIALER AUSGRENZUNG

Für das Satiremagazin „Evrensel“ karikierte der Preisträger den Präsidenten Erdogan bereits im Jahr 2005 als Pferd. Die Zeichnung führte zu seiner ersten Klage und ersten Geldstrafe – bzw. zu einer Strafe gegen das Magazin – in Höhe von 10.000 Türkischen Lira. Derlei Repressionen gegen Karikaturisten waren vor rund 15 Jahren noch undenkbar gewesen, erklärt Selvi, doch sind Anzeigen, Strafen und Willkür für ihn nunmehr allgegenwärtig.

Sein letztes Verfahren fand Anfang November 2018, etwa zwei Wochen vor der Verleihung des Karikaturpreises, statt. Aufgrund einer Zeichnung, die er für „LeMan“ – eines der umsatzstärksten Satire-Magazine in der Türkei – zeichnete, wurde Selvi wegen Beleidigung des ehemaligen Ministerpräsidenten Binali Yıldırım zu einer Geldstrafe über abermals 10.000 Türkische Lira verurteilt. So hat er an die ersten sowie an die letzten Amtsinha-



Bisherige Preisträger-Bilder



Sefer Selvi im Gespräch

BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels

ber der regierenden Partei je 10.000 Lira gezahlt, fügt er sanft schmunzelnd hinzu.

Doch als eine viel umfassendere Beeinträchtigung seiner Arbeit empfindet Selvi die soziale Ausgrenzung, die durch die Mehrheitsgesellschaft mit einhergeht: Es seien nicht vorwiegend regierende Amtsinhaber, die Anzeige gegen Selvi erstatten, sondern besorgte Bürger, die diese Gesellschaft durch ihr Verhalten mitgestalten – indem sie ihn anzeigen, seine Arbeiten und seine Person in sozialen Medien diskreditieren, ehemals anerkannte Satirezeitschriften nicht mehr kaufen, oder indem Verkäufer und Lieferanten bestimmte Magazine erst gar nicht mehr anbieten.

Zur Einordnung der aktuellen Lage kritischer Medien in der Türkei: Zwölf satirische Zeitschriften zählte allein Istanbul vor dem einschneidenden Regierungswechsel – die meisten davon existieren heute nicht mehr.

### EIN MILDES LÄCHELN MIT NACHDRUCK

Während der Verleihung wirkt Selvi gleichfalls überraschend unaufgeregt; ist schlicht gekleidet und stellt sich bei der Anfertigung des Gruppenfotos auf der Bühne zunächst hinter sein Werk, so dass nur sein Kopf zu sehen ist. Ebenso lakonisch wirkt er im Interview, als er erklärt, wie sehr der Gedanke an die willkürliche Zensur sowie die damit einhergehende Selbstzensur seinen Alltag bestimmen; oder als er – gefragt nach seiner Motivation angesichts all dieser Widerstände – erklärt, dass er sich einfach gegen Unterdrückung und Ungerechtigkeit einsetzen will und ihm somit ein jeder Auftrag eine Art Genugtuung ist, während er nachdrücklich milde lächelt.

„Was das genau bedeutet, sich gegen Spalter zu wehren und ihnen die Stirn zu bieten, die es schon zum Präsidenten gebracht haben und gerade mit der Gleichschaltung des Landes beschäftigt sind, können wir uns in unserer Wohlgefühllosigkeit wohl nicht recht vorstellen, bzw. haben womöglich sogar ein romantisierendes Bild vom unbeugsamen, aufrechten Künstler. Die Realität für diese Künstler ist allerdings alles andere als eine romantische“, führt Martin Sonntag in seiner Laudatio aus.

„Mit dem Argument des Terrors kann jede Handlung kriminalisiert werden. Wenn man denn will.“ So ehre die Verleihung nicht nur einen verdienten und großartigen Meister seiner Zunft, sondern setzt auch ein Zeichen und macht sichtbar, welchen Mut es wirklich braucht, um unter solchen Lebens- und Arbeitsumstände satirisch und kritisch weiterzuarbeiten.

### IM SPIEL MIT SINNBILDERN: DAS WERK „MEINUNGSFREIHEIT“

Von diesem Geist zeugt auch das anlässlich der Preisverleihung geschaffene Werk „Meinungsfreiheit“. Die Karikatur zeigt – neben den bekannten drei Affen, die sich Augen, Ohren und Mund zuhalten – einen weiteren Affen: in Denkerhaltung, eingesperrt hinter Gittern. Die Interpretation des Werkes überlässt der Künstler dem Betrachter; man darf jedoch sicherlich darauf hinweisen, dass darin gleich mehrere Metaebenen angesprochen werden, stehen die drei Affen dem ursprünglichen japanischen Sprichwort nach doch für einen asketischen Umgang mit dem Schlechten und in dieser Logik gleichbedeutend als Symbol für Lebensglück.

Für Sammler, Kunstliebhaber sowie alle weiteren Unterstützer bietet die BRAK die vom Künstler handsignierte Karikatur „Meinungsfreiheit“ in einer limitierten Auflage (200 Stück) als Kunstdruck (500 x 600 mm) für 195 Euro zzgl. Versand und Verpackung an. Weitere Infos unter [bestellungen@brak.de](mailto:bestellungen@brak.de) und [www.brak.de/Karikaturpreis2018/](http://www.brak.de/Karikaturpreis2018/).

Der Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft wird alle zwei Jahre verliehen und ist mit 5.000 Euro dotiert. Bisherige Preisträger waren u.a. namhafte Künstler wie Ronald Searle, Tomi Ungerer, Edward Sorel, Marie Marcks, Gerhard Haderer und R. O. Blechman. Ins Leben gerufen hat die BRAK den Preis 1998, um Karikaturisten, die auf unterhaltsame wie kritische Weise ihren Beitrag zu einer gerechteren Welt leisten, öffentlich zu ehren, damit zu unterstützen und in ihrem Tun zu bestärken.

Fotos: Michael Gottschalk



nd Staatssekretärin im BMJV Christiane Wirtz

Laudator Martin Sonntag schildert die Situation türkischer Satiriker

Laudator Sefer Selvi und der Karikaturist Philipp Heinsch

# VERBRAUCHERSCHLICHTUNGSBERICHT 2018

## Steigende Akzeptanz von Schlichtung in der Anwaltschaft

Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge, Berlin  
Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Erstmals in diesem Jahr hatte das Bundesamt für Justiz (BfJ) den Verbraucherschlichtungsbericht an die EU-Kommission vorzulegen. Als zentrale Anlaufstelle für die EU-Kommission im Zusammen-

hang mit der Verbraucherstreitbeilegung muss es diesen Bericht, der eine Auswertung der Tätigkeitsberichte für 2016 und 2017 sowie der erstmals zum 1.2.2018 übermittelten Evaluati-

onsberichte der Verbraucherschlichtungsstellen enthält, künftig alle vier Jahre vorlegen. Zur Vorstellung und Erläuterung des ersten Verbraucherschlichtungsberichts lud Staatssekretär Gerd Billen Vertreterinnen und Vertreter der in Deutschland aktuell (Stand: Juli 2018) 25 anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen in das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein.

### INHALT DES BERICHTS

Der Verbraucherschlichtungsbericht muss die Tätigkeit der Verbraucherschlichtungsstellen darstellen und bewerten. Außerdem muss er statistische Angaben zu Hindernissen bei der Behandlung von Streitigkeiten sowie Empfehlungen zur Beseitigung enthalten und die Entwicklung der außergerichtlichen Streitbeilegung (inkl. Verbesserungsvorschlägen) darstellen.

### DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE

Im Jahr 2017 stiegen bei den Verbraucherschlichtungsstellen die Antragseingänge um durchschnittlich 11 %, bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft um ca. 16 %. Alle Verbraucherschlichtungsstellen hielten die gesetzliche Frist zur Unterbreitung von Schlichtungsvorschlägen (90 Tage nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte) ein.

Die Teilnahmebereitschaft der Unternehmer an Verbraucherstreitbeilegungsverfahren konnte das BfJ nach eigenen Angaben nur eingeschränkt beurteilen. Zwar besteht nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) eine Teilnahmeverpflichtung nur, wenn dies in Rechtsvorschriften,

Satzungen oder vertraglichen Abreden geregelt ist (§ 15 II VSBG). Bei vielen Verbraucherschlichtungsstellen besteht eine derartige Teilnahmeverpflichtung, da sie ihre Zuständigkeit auf Unternehmen beschränken, die sich den jeweiligen Trägervereinen angeschlossen haben. Deren Satzungen enthalten in der Regel eine Teilnahmeverpflichtung.

### STEIGENDE AKZEPTANZ IN DER ANWALTSCHAFT

Nur bei sechs Verbraucherschlichtungsstellen ist die Teilnahme für Unternehmer freiwillig, dazu gehört die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Die Teilnahmebereitschaft ist im Jahr 2017 bei diesen Verbraucherschlichtungsstellen leicht gestiegen.

Die Teilnahmebereitschaft der Rechtsanwälte stieg im Jahr 2017 stark an (auf 78 %); darauf weist der Verbraucherschlichtungsbericht besonders hin. Diesen deutlichen Anstieg führen wir vor allem auf unsere Versuche zurück, nicht teilnahmeunwillige Antragsgegner dennoch zur Teilnahme zu motivieren, etwa durch Schilderung des Ablaufs und der Grundlagen des Verfahrens (u.a. Zugrundelegung des geltenden Rechts, der Rechtsprechung); wichtig ist dabei der Hinweis, dass ein Schlichtungsvorschlag auch komplett zugunsten einer Partei ausfallen und dass er angenommen oder abgelehnt werden kann. Diese Argumente für ein Schlichtungsverfahren finden bei den Parteien zunehmend Gehör.

### FAZIT

Die Zahl der Verbraucherschlichtungsstellen steigt. Die Antragszahlen zeigen einen Aufwärtstrend. Das BfJ geht davon aus, dass es sich bei der Etablierung der Verbraucherschlichtung um einen längerfristigen Prozess handelt, da ein Umdenken von Verbrauchern und Unternehmen erforderlich sei und diese Möglichkeit der Streitbeilegung weiter bekannt gemacht werden sollte. Verbesserungsbedarf sieht das BfJ u.a. hinsichtlich der Teilnahmebereitschaft von Unternehmen. Es sei besonders wichtig, den Unternehmen die Vorteile der außergerichtlichen Streitbeilegung näher zu bringen. Vor diesem Hintergrund ist die hohe Teilnahmebereitschaft der Rechtsanwälte an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erfreulich.



## 22. Jahresarbeitsstagung Familienrecht

5. bis 6. April 2019  
Köln

FACHINSTITUT FÜR FAMILIENRECHT

**Leitung: Dr. Rita Coenen, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Sozialrecht**

### Einkommensbemessung im Unterhaltsrecht

**Hans-Joachim Dose**, Vors. Richter am Bundesgerichtshof

### Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts: Klassiker und neue Fallbeispiele

**Reinhardt Weber**, Vizepräsident des Oberlandesgerichts a. D.

### Fallen bei Abänderungsverfahren und wie sie sich vermeiden lassen

**Andreas Hornung**, Richter am Oberlandesgericht

### Anpassungsverfahren nach § 33 VersAusglG

**Dr. Gudrun Lies-Benachib**, Vors. Richterin  
am Oberlandesgericht

### Begrenzung und Befristung des nach- ehelichen Unterhalts nach § 1578b BGB – aktuelle Rechtsprechung

**Dr. Christian Seiler**, Direktor des Amtsgerichts

### Aktuelle Probleme des Versorgungsausgleichs

**Margarethe Bergmann**, Abteilungsleiterin des Familiengerichts a. D.

### Aktuelle BGH-Rechtsprechung im Familienrecht

**Roger Schilling**, Richter am Bundesgerichtshof

### Aktuelle Probleme der nichtehelichen Lebensgemeinschaft in der Vertragsgestaltung

**Dr. Maximilian Freiherr von Proff zu Irnich**, Notar

### Familienrechtlicher Jahresrückblick

**Werner Reinken**, Vors. Richter am Oberlandesgericht a. D.

» 5. bis 6. April 2019 · Köln, Maritim Hotel Köln · Nr. 092653  
Fr. 9.00 – 19.00 Uhr, Sa. 9.00 – 13.30 Uhr · 12 Zeitstunden – § 15 FAO  
Kostenbeitrag: 525,- € (USt.-befreit)



### Fortbildungsplus zur 22. Jahresarbeitsstagung Familienrecht: Checkliste Steuerfragen im familienrechtlichen Mandat sowie Verfahrensbestand und Jugendamt – Entscheider in Kindschaftsverfahren?

4. April 2019 · Köln, Maritim Hotel Köln · Nr. 092655

Veranstaltungszeit: 16.00 – 19.15 Uhr (3 Zeitstunden – § 15 FAO)

Kostenbeitrag: 195,- € (USt.-befreit)

Paketpreis: 645,- € (USt.-befreit) für Jahresarbeitsstagung (092653) und Fortbildungsplus (092655)



# EIN NEUER FACHANWALT, VERSCHLÜSSELTE ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION UND MELDEPFLICHTEN

## Die 7. Sitzung der 6. Satzungsversammlung

Ass. jur. Daniela Neumann, BRAK, Berlin

### FACHANWALT FÜR SPORTRECHT BESCHLOSSEN

Die 6. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer 7. Sitzung, die am 26.11.2018 in Berlin stattfand, die Einführung einer neuen Fachanwaltsbezeichnung beschlossen: Mit deutlicher Mehrheit (57 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen) beschlossen die stimmberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammern auf Antrag des Ausschusses 1, die FAO zu ändern und um die Fachanwaltsbezeichnung für Sportrecht zu erweitern.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit hoher Affinität zum Sportrecht, die diese Fachanwaltsbezeichnung zukünftig erlangen möchten, haben hierfür 80 Fälle im Sportrecht – die sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des Anforderungskataloges beziehen sollten – nachzuweisen, wobei hiervon mindestens 20 Fälle rechtsförmliche Verfahren (Sportverbandsgerichtsverfahren, sonstige Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) sein sollten. Bevor die Änderung der FAO allerdings in Kraft treten kann, muss der Beschluss der Satzungsversammlung noch an das BMJV übermittelt und von diesem geprüft werden. Sofern es von Seiten des BMJV keine Beanstandungen gibt, tritt der Beschluss mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt.

### DISKUSSION UM VERSCHLÜSSELTE MANDANTENKOMMUNIKATION

Auch wenn vom Ausschuss 6 in dieser Sitzung kein Antrag auf Änderung der BORA gestellt wurde, erörterte das Plenum die Frage der Hinweispflicht auf eine verschlüsselte Kommunikation als Berufspflicht angeregt. Dass die Anwaltschaft ihren Mandanten eine Kommunikation mit Inhaltsverschlüsselung anbieten und eine schriftliche Einwilligung in eine unverschlüsselte Kommunikation einholen soll, wurde im Plenum befürwortet, aber auch kritisiert. Für die nächste Sitzung der Satzungsversammlung im Mai 2019 soll ein konkreter Regelungsentwurf erarbeitet werden.

### MANDATSGEHEIMNIS BEI MELDEPFLICHTEN GEGENÜBER FINANZÄMTERN

Über ein weiteres wichtiges Thema – die Richtlinie (EU) 2018/822 vom 25.5.2018, die am 25.6.2018 in Kraft getreten ist – informierte Dr. Greve aus dem Ausschuss 4. Berufsrichtlich problematisch an dieser Richtlinie, die bis zum Ende des nächsten Jahres vom deutschen Gesetzgeber in nationales Recht umzusetzen ist und am 1.7.2020 in Kraft treten soll, ist vor allem, dass die so-

genannten Intermediäre – also Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer – primär verpflichtet werden sollen, den Finanzämtern die ihren Mandanten geratenen und von diesen umgesetzten grenzüberschreitenden Steuergestaltungen unter Angabe von Namen und Steuernummer des Mandanten sowie der empfohlenen grenzüberschreitenden Steuergestaltungen zu melden. Darüber hinaus müssen in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.8.2020 auch sämtliche grenzüberschreitenden Steuergestaltungen ab Inkrafttreten der Richtlinie rückwirkend gemeldet werden.

Durch die vom deutschen Gesetzgeber zur Ermöglichung einer EU-einheitlichen Regelung beabsichtigten ziemlich wortgleichen Richtlinienumsetzung bekommt die Anwaltschaft sowohl bei primärer als auch bei sekundärer Berichtspflicht möglicherweise ein gravierendes berufsrechtliches Konfliktproblem. Denn selbst die sekundäre Meldeverpflichtung greift in Grundelemente der Anwaltstätigkeit ein und stellt einen Verstoß gegen die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht dar. Gegebenenfalls müssen daher – da die Anwaltschaft weder zu Hilfsbeamten der Finanzämter gemacht noch das Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Anwalt zerstört werden darf – berufspolitische Maßnahmen ergriffen und das Bundesverfassungsgericht um Klärung ersucht werden.

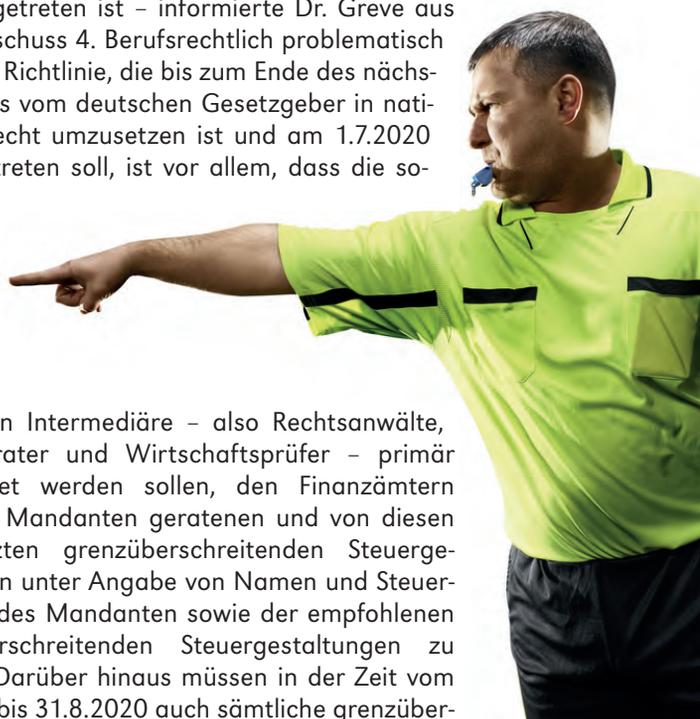


Foto: Eugene Onischenko/shutterstock

Fit für den Wettbewerb:

# Materialien für Anwälte

## Für Sie als Anwalt



### Rechtsanwaltsvergütungsgesetz Auf einen Blick

#### Aus dem Inhalt:

- Gesetzestext RVG
- Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 RVG
- Gebührentabelle
- Gebühren in Strafsachen
- Gebühren in Bußgeldsachen
- Gerichtsgebührentabelle
- Kostenrisikotabelle
- Stichwortverzeichnis

Stand: März 2017  
112 Seiten, DIN A5.  
4,02 €/Stück\*

### 10 Fitmacher für den Wettbewerb Kleine Schritte, große Wirkung



Die Broschüre unterbreitet zehn leicht umsetzbare Vorschläge, wie Sie Ihre Kanzlei auf den Wettbewerb vorbereiten können. Das ist natürlich nur der Anfang; ergänzende Anregungen und Materialien finden Sie auf der Website der Initiative.

8 Seiten, DIN A5.  
**Download (PDF):**  
[www.anwaelte-im-markt.de](http://www.anwaelte-im-markt.de)

### Kanzleistrategie Der Weg zu einem klaren Kanzleiprofil



Der Leitfaden erläutert Schritt für Schritt, wie einer Kanzlei eine klare, individuelle Ausrichtung gegeben wird – um damit im Markt Profil zu gewinnen.

**Download (E-Book, kostenfrei):**  
[www.anwaltverlag.de/BRAK-Leitfaden](http://www.anwaltverlag.de/BRAK-Leitfaden)

ISBN 978-3-8240-5785-6

### Außergerichtliche Streitbeilegung Ihr Werkzeugkasten



Die Broschüre stellt die Instrumente außergerichtlicher Streitbeilegung vor – jeweils ganz kompakt in 10 Fragen und Antworten.

20 Seiten, DIN A5.  
**Download (PDF):**  
[www.brak.de/ADR-Broschue](http://www.brak.de/ADR-Broschue)

## Für Ihre Mandanten

### Akquiseflyer



Empfehlen Sie sich – bei Ihren Mandanten und bei jenen, die es werden sollen. Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Loyalität. Drei gute Gründe, um miteinander ins Gespräch zu kommen.

6 Seiten, DIN A6, gefaltet.  
Liefereinheit 50 Stück im Paket.  
Schutzgebühr 9,95 €/50er Paket\*

### Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“



Der Gang zum Anwalt ist für viele Mandanten ungewohnt. Sie fühlen sich verunsichert und haben zahlreiche Fragen, von der richtigen Vorbereitung über den Ablauf bis zu den Kosten der Beratung. Die Broschüre gibt Antworten auf diese Fragen – und damit Sicherheit.

12 Seiten, DIN A5.  
Liefereinheit 25 Stück im Paket.  
Schutzgebühr 19,95 €/25er Paket\*

### Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch



Rechtsberatung ist Vertrauenssache – und eine Frage von Verständnis. Mandantenfreundlich erklärt das Wörterbuch 133 grundlegende Rechtsbegriffe und vermittelt Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch. Zum Verschenken an Ihre Mandanten.

ISBN 978-3-8240-1535-1  
64 Seiten, DIN A6, broschiert.  
2,95 €/Stück\*

## Und so bestellen Sie

Bestellformular faxen an: 030 / 28 49 39-11 (BRAK)

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl der Publikationen:

- |  |              |
|--|--------------|
| <input type="checkbox"/> <b>Rechtsanwaltsvergütungsgesetz</b>      | _____ Stück  |
| <input type="checkbox"/> <b>Akquiseflyer</b>                       | _____ Pakete |
| <input type="checkbox"/> <b>Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“</b>      | _____ Pakete |
| <input type="checkbox"/> <b>Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch</b> | _____ Stück  |

Vorname \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

\* Schutzgebühr jeweils inkl. MwSt. und zzgl. Versand.

Auslieferung und Rechnungsstellung durch Deutscher Anwaltverlag GmbH · Rochusstraße 2-4 · 53123 Bonn  
Tel. 0228 / 91911-0 · Preisänderungen / Irrtum vorbehalten.

Kanzleistempel / Adresse



# **beA läuft wieder – und wie geht's nun weiter?**

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Seit dem 3.9.2018 ist das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) wieder online. Anwältinnen und Anwälte können darüber wieder am elektronischen Rechtsverkehr mit Justiz, Behörden und Notaren teilnehmen und auch untereinander kommunizieren. Das System läuft seitdem stabil. Aber war da nicht...?

## **Behebung verbliebener kleinerer Schwachstellen läuft**

In der Tat, da war noch etwas: Einige wenige Schwachstellen, welche die secunet Security Networks AG im Zuge ihrer Analyse des beA-Systems festgestellt hatte, sollten nach dem Beschluss der BRAK-Präsidentenkonferenz vom 27.6.2018 (modifiziert durch Beschluss v. 8.8.2018) nach der Wiederinbetriebnahme des beA im laufenden Betrieb behoben werden. Und genau daran arbeitet die BRAK gemeinsam mit der Entwicklerin des beA-Systems, der Firma Atos, derzeit.

Eine dieser von secunet festgestellten Schwachstellen betraf das für den Nachrichtentransport genutzte Verschlüsselungsverfahren – allerdings wird dieses für die Verschlüsselung im gesamten EGVP-Verbund genutzt. Die Behebung kann daher nur in enger Abstimmung mit den Partnern in Justiz, Verwaltung und BNotK erfolgen, denn ohne ein gemeinsames Verschlüsselungsverfahren funktioniert die Kommunikation innerhalb des EGVP-Verbands nicht. Als erster vorbereitender Schritt wurden die notwendigen Funktionen für das neue Verschlüsselungsverfahren (sog. Padding-Verfahren) in einer im November installierten neuen Version des beA-Systems bereitgestellt. Die endgültige Umstellung wird dann gemeinsam mit den anderen EGVP-Partnern erfolgen.

Auch an den weiteren „Hausaufgaben“ der Präsidentenkonferenz in Bezug auf die Weiterentwicklung des beA-Systems arbeitet die BRAK momentan.

## **Die Sicherheit im Blick behalten**

Gelegentlich erhält die BRAK Hinweise auf mögliche neue Sicherheitsfragen. Diese werden sofort geprüft,

für das beA-System kritische Punkte ergaben sich dabei aber nicht. Ein solcher Hinweis ging z.B. Mitte November durch die Presse: Es gebe eine Sicherheitslücke beim elektronischen Personalausweis. Die für die Authentifizierung durch diesen genutzte Programmbibliothek kommt auch im beA-System zum Einsatz. Schnell konnte aber für das beA Entwarnung gegeben werden: Denn es stellte sich heraus, dass das beA die von der Sicherheitslücke betroffene spezielle Funktion gar nicht nutzt.

Auch über das Verfolgen solcher Hinweise hinaus hat die BRAK die Sicherheit des beA konstant im Blick. Sie arbeitet laufend an der Weiterentwicklung des Systems, nicht nur unter Sicherheits-, sondern auch unter Nutzungsgesichtspunkten.

## **Entwicklungsperspektiven**

Dazu zählt es unter anderem, die symmetrischen Verschlüsselungsalgorithmen zu aktualisieren. Dies ist neben der erwähnten Umstellung auf das Padding-Verfahren ohnehin notwendig und wird derzeit ebenfalls in Abstimmung mit den Partnern des EGVP-Verbands geplant und vorbereitet. Andere geplante Weiterentwicklungen betreffen etwa die Suche in [www.rechtsanwaltsregister.org](http://www.rechtsanwaltsregister.org) und die Schnittstelle für Kanzleisoftware, für die eine Erweiterung geplant ist.

Beim elektronischen Empfangsbekanntnis hat sich gezeigt, dass derzeit die Aktenzeichenfelder vertauscht dargestellt werden. Da ohnehin der Strukturdatensatz für den gesamten EGVP-Verbund neu gestaltet werden soll, wird eine Behebung des Anzeigeproblems im Zusammenhang hiermit erfolgen.

Eine der wichtigsten „Baustellen“ ist es, das für Einzelplatzrechner konzipierte beA-System auch für Terminalserver nutzbar zu machen. Dies ist insbesondere ein Anliegen von größeren Kanzleien und Unternehmen. Eine technische Lösung hierfür ist bereits konzipiert und wird so schnell wie möglich – voraussichtlich Mitte 2019 – umgesetzt werden. Das beA wird dann auch in Terminalserver-Umgebungen einsetzbar sein.

# Elektronischen Rechtsverkehr aktiv nutzen!

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

An die „passive Nutzungspflicht“ des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) haben sich die meisten Anwältinnen und Anwälte inzwischen gewöhnt. § 31a VI BRAO schreibt vor, dass sie die technischen Einrichtungen für die Nutzung des beA vorhalten und dass sie Nachrichten über das beA zur Kenntnis nehmen müssen. Für viele ist es alltäglich geworden, ihren beA-Posteingang im Auge zu behalten – auch dank automatischer Benachrichtigungsmails und Leserechten für das Kanzleipersonal. Das ist auch gut so, denn die Gerichte gehen zunehmend dazu über, ihre Ausgangspost an die beA-Postfächer von Anwältinnen und Anwälten zu versenden. Freilich gibt es noch große Unterschiede zwischen den Ländern, welche Gerichte an beAs versenden und ob man mit proaktiven Nachrichten rechnen muss oder ob die Gerichte lediglich per beA reagieren, nachdem man sie zuvor auf diesem Weg angesprochen hat. Klar ist aber: Im Laufe des Jahres 2019 werden immer mehr Gerichte beAs adressieren.

## Selbst aktiv werden

Eine „aktive Nutzungspflicht“ für das beA gilt noch nicht – erst ab dem 1.1.2022 (die Länder können diesen Termin per Verordnung um ein bzw. zwei Jahre vorziehen) sind Anwältinnen und Anwälte verpflichtet, Schriftsätze elektronisch an Gerichte zu übermitteln; dies regelt der zum 1.1.2022 in Kraft tretende § 130d ZPO. So manche(r) von ihnen ist deshalb noch etwas zurückhaltend, wenn es darum geht, selbst Schriftsätze per beA bei Gericht einzureichen.

Eigentlich gibt es aber keinen Grund, die Vorteile des elektronischen Rechtsverkehrs – v.a. schneller Versand, unverzügliche Eingangsbestätigung, keine Druck- und Versandkosten – nicht jetzt schon zu nutzen. Seit dem 1.1.2018 sind grundsätzlich alle Gerichte der Zivil-, Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit für den elektronischen Rechtsverkehr geöffnet; für Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren machen manche Bundesländer Ausnahmen (das ERV-Gesetz erlaubt ihnen einen Aufschub um ein bzw. zwei Jahre). Und für das elektronische Einreichen gibt es im Vergleich zu Briefpost und Fax nur wenige Besonderheiten.

## Formalia im Überblick

Drei Dinge sind für das Einreichen elektronischer Dokumente wichtig: Erstens dürfen nur bestimmte Versandwege benutzt werden. Zweitens müssen die

formalen Vorgaben nach § 130a ZPO (oder den Parallelregelungen in den anderen Prozessordnungen) in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs (ERVV) eingehalten werden. Und drittens muss die prozessuale Schriftform gewahrt werden. Genauer heißt das:

**1** Einreichen darf man elektronische Dokumente gem. § 4 I ERVV entweder über das EGVP oder auf einem sicheren Übermittlungsweg i.S.v. § 130a IV ZPO, beispielsweise über das beA. Ein Versand per E-Mail ist also nicht zulässig.

**2** An Formalia sieht die ERVV im Wesentlichen vor, dass Dokumente im pdf- oder tiff-Format übersandt werden und dass ihnen ein sog. Strukturdatensatz mit Metadaten zum Verfahren (z.B. Gericht, Aktenzeichen, Parteien) beizufügen ist.

Dieser kann in der beA-Webanwendung automatisch generiert werden. Außerdem soll ein aussagekräftiger Dateiname und ggf. Nummerierung verwendet werden (z.B. Klageschrift, Anlage1, Anlage2). Ferner limitiert § 5 ERVV unter anderem die Zahl und Größe der Anhänge einer beA-Nachricht; meist wird dies unproblematisch sein, und falls nicht, gibt es gem. § 3 ERVV alternative Möglichkeiten zur Einreichung.

**3** Die Schriftform kann nach § 130a III ZPO auf zwei Wegen gewahrt werden: Entweder versieht der verantwortliche Anwalt das Dokument mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur (qeS); dann können Dritte den Versand formwährend erledigen. Oder er versendet das (einfach signierte) Dokument selbst über sein beA. Beides hat der Gesetzgeber der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt.

Es ist also gar nicht so kompliziert! Einzelheiten sind nachzulesen bei Biallass/Viefhues, BRAK-Mitt. 2018, 124; Anwendungstipps zur aktiven Nutzung des beA finden sich im wöchentlichen beA-Newsletter der BRAK. Worauf warten Sie also noch?



**Aktuelle Infos  
rund um das beA**

**FAQ**

<https://bea.brak.de/faq-zur-nutzung-des-bea/>

**beA-Newsletter**

<https://www.brak.de/bea-newsletter>

# GIFTPAKET ODER WOHLFÜHLPACKUNG?

## Podiumsdiskussion zum Richtlinienentwurf zu Verbandsklagen

Rechtsanwältinnen Svenja Büttner und Stephanie Beyrich, BRAK, Brüssel/Berlin

Giftpaket oder Wohlfühlpackung für die Verbraucher? Mit dieser provokant gestellten Frage wurde am 5.11.2018 die Podiumsdiskussion zum Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission zu Verbandsklagen eröffnet, zu der die BRAK zusammen mit der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der EU in Brüssel eingeladen hatte. Neben dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Peter Biesenbach, und dem Präsidenten der BRAK, Dr. Ulrich Wessels, diskutierten Alexandra Jour-Schröder (stellvertretende Generaldirektorin Justiz und Verbraucher, Europäische Kommission), Axel Voss (Mitglied des Europäischen Parlaments), Ursula Pacht (stellvertretende Generaldirektorin, Europäische Verbraucherorganisation BEUC) und Lydia Schulze Althoff (Syndikusrechtsanwältin, Bayer AG) das Für und Wider des Kommissionsvorschlags.

### RECHTSSCHUTZ ÜBER DIE DEUTSCHE FESTSTELLUNGSKLAGE HINAUS?

Mit dem Richtlinienentwurf vom 11.4.2018 soll es sog. qualifizierten Einrichtungen ermöglicht werden, zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher illegale Geschäftspraktiken zu unterbinden und zu sanktionieren. Der Vorschlag sieht über die Feststellung von Rechtsverstößen hinaus auch Abhilfemaßnahmen, z.B. in Form von Schadenersatz, vor. Zudem soll es den einzelnen Mit-

Schröder, dass mehrere Mitgliedstaaten bereits eine Opt-Out-Lösung umgesetzt haben, d.h. dass in diesen Mitgliedstaaten Verbandsklagen auch ohne konkrete Verbrauchermandate möglich sind. Damit geht der Kommissionsvorschlag weit über die in Deutschland am 1.11.2018 in Kraft getretene Musterfeststellungsklage hinaus.

Jour-Schröder hob bereits am Anfang die Komplexität des Unterfangens hervor. „Dies darf aber nicht dazu führen, dass wir das Thema auf die lange Bank schieben.“ Wessels forderte eine Festlegung auf ein bestimmtes Modell für alle Mitgliedstaaten und favorisierte eine Opt-In-Lösung: „Man muss die Betroffenen identifizieren können. Nur so lassen sich Missbrauch und Forum Shopping effektiv verhindern. Ohne Opt-In schütze ich nicht mehr den Verbraucher, sondern ein vermeintliches Allgemeininteresse, das sich nicht mehr konkretisieren lässt.“

Biesenbach, Schulze Althoff und Voss waren sich einig, dass auch die Anforderungen an die Qualifizierung der klagebefugten Einrichtungen verschärft werden müssten, um finanzielle Interessen Dritter auszuschließen. Schulze Althoff betonte: „Wir brauchen mehr Schutzmechanismen.“ Pacht dagegen begrüßte den Vorschlag als wichtigen Schritt in die richtige Richtung, aber „der Traum aller Verbraucher ist das noch nicht!“

### AKTIVERE EINBINDUNG DER ANWALTSCHAFT

BRAK-Präsident Dr. Wessels bedauerte auch die fehlende Klagebefugnis von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Neben den qualifizierten Einrichtungen müsse auch der Anwaltschaft eine aktivere Rolle zugestanden werden. „Die Anwaltschaft sichert den Zugang zum Recht. Diesen können wir effektiv auch im Verbraucherschutz gewährleisten. Unsere deutschen Berufsregeln verhindern dabei Missbrauch.“

Einig waren sich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dass die Verbandsklage ein sehr wichtiges Thema für Verbraucher, Unternehmen, Anwaltschaft und Justiz ist. Es wird daher nicht leicht werden, alle Interessen zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Ob das europäische Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden kann, bleibt abzuwarten.

Foto: Heiko Noack



Die Teilnehmer/innen der Diskussion Schulze Althoff, Voss, Jour-Schröder, Biesenbach, Martens, Wessels und Pacht (v.l.n.r.)

gliedstaaten überlassen bleiben, ob bei Schadensersatzklagen eine Opt-In-Lösung gefordert wird, bei der konkrete Mandate von Verbrauchern vorliegen müssen. Hintergrund ist, so Alexandra Jour-

# DIE JUSTIZ ZWISCHEN PAKT UND SCHELTE

Dr. Hendrik Wieduwilt, Wirtschaftskorrespondent, Frankfurter Allgemeine Zeitung

Früher war mehr Zurückhaltung – der Befund gilt in Zeiten schneller Erregung und Wutbürgerlichkeit sicher grundsätzlich. Der raue Ton macht aber auch vor früheren Tabuzonen keinen Halt: Inzwischen betreiben Meinungsführer und Teile der Exekutive Justizschelte, wenn ein Ergebnis nicht passt. Das ist eine gefährliche Entwicklung.

Zugegeben: Auf vermeintlich zu milde Strafteile schimpfen Boulevard und Stammtisch lange schon. Gelangte ein Gericht zur Erkenntnis, dass kulturelle Hintergründe zu einer milderen Strafe führen, musste es mit einem recht wüsten Echo rechnen – Stichwort „Ehrenmord“. Das war noch vor der Flüchtlingskrise und dem weltweiten Erstarren des Rechtspopulismus. Kommentatoren haben Urteile zwar kritisiert, aber doch davon abgesehen, den Richtern gar persönlich etwa Weltfremdheit zu attestieren. Als das OLG München im NSU-Prozess bei der Akkreditierung patzte – ausgerechnet türkische Medien waren zunächst wegen des Prioritätsprinzips leer ausgegangen – kommentierten Politiker wie die damalige Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) bis hin zu Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) die Sache nicht. Sie verwiesen auf die Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Justiz.

Doch das war vor einem halben Jahrzehnt. Abschiebeverfahren und zuletzt Fahrverbote haben zumindest Teile der Bundesregierung enthemmt: Steffen Bilger (CDU), Staatssekretär im Bundesverkehrsministerium, etwa meint zu wissen, ein Fahrverbot für eine Autobahn sei „sicherlich unverhältnismäßig“. Bilger wie auch der Chef des CDU-Wirtschaftsrats, Wolfgang Steiger, nennen das Fahrverbotsurteil des VG Wiesbaden „weltfremd“, Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer (CSU) schiebt seiner Kritik immerhin nach, es stehe ihm nicht zu, die Justiz zu beurteilen. Aber warum tut er es dann?

Etwas versteckter soll bald auch der Bundesgesetzgeber den Gerichten sein Misstrauen aussprechen. Denn das Vorhaben, bis zu einem bestimmten Messwert Fahrverbote als „verhältnismäßig“ festzulegen, ist nichts anderes als ein juristisch sinnloses Stützrad. Es soll den Korridor für Ge-

richte verengen – was Gesetze zwar immer tun, aber für gewöhnlich nicht an der Stellschraube der Verhältnismäßigkeit. Dieser Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips soll schließlich durch Abwägung Härten vermeiden und den Schwachen schützen. Geht das nicht von allein? Offenbar nicht, lautet der Subtext des Gesetzes.

Auch die Staatsanwaltschaft ist betroffen. Erschöpfte sich die Kritik an den Ermittlern meist darin, dass Strafverteidiger und PR-Leute Durchstechereien an die Presse bemäkeln, setzt inzwischen ein Geraune ein, das geradezu an den „Tiefen Staat“ in der Türkei erinnert: So munkelten die Kollegen von der BILD nach einer Razzia bei Blackrock „Zufall?“ in ihrer Überschrift, weil doch grad der Aufsichtsratschef des deutschen Ablegers sich als möglicher Kanzlerkandidat der CDU präsentiert hatte. Als der Generalstaatsanwalt in Berlin bei Greenpeace wegen einer idiotischen Fahrbahnmalerei auf einem mehrspurigen Kreisverkehr um die Berliner Siegestsäule herum wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr durchsuchte, war das für die Umweltorganisation ein „Angriff auf die Zivilgesellschaft“. Was blieb in beiden Fällen vom Gemunkel? Nichts. Doch wie immer haben die Empörungsrufe deutlich mehr Leser als die kleinteilige Aufklärung in den Tagen danach.

Nach Exekutive und Presse bekommt damit allmählich auch das Ansehen der Justiz hässliche Macken. Auch im Zivilrecht dauern die Verfahren lang, zugleich sinken die Fallzahlen bei den Gerichten. Doch die Bundesregierung schürt weiter hohe Erwartungen: Die Musterfeststellungsklage preist sie als schnelle Hilfe gegen Ärger mit dem Auto, obwohl das Verfahren lang und der Ausgang ungewiss ist. Den „Pakt für den Rechtsstaat“ lobt sie, ohne sich mit den Bundesländern über die Rechnung für die im Koalitionsvertrag versprochenen 2000 neuen Stellen geeinigt zu haben. Das ist riskant: Je größer das Versprechen, desto herber die Enttäuschung. Es würde schon genügen, sich mit Kritik gegenüber der Justiz zurückzuhalten. Auch wenn ein Richterspruch schwer verdaulich ist.



Foto: Robert Kneschke/fotolia

## 9. SOLDAN KANZLEI-GRÜNDERPREIS HONORIERT INNOVATIVE IDEEN

Rechtsanwältin und Mediatorin Camilla Bertolino,  
wiss. Mitarbeiterin an der Universität zu Köln

Zum neunten Mal wurde dieses Jahr der Soldan Kanzlei-Gründerpreis von der Hans Soldan GmbH gemeinsam mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV)/Forum Junge Anwaltschaft, der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) verliehen. Der Preis wird alle zwei Jahre ausgeschrieben. Für den diesjährigen Preis konnten sich junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bewerben, die ihre Kanzlei zwischen 2014 und 2016 in alleiniger Verantwortung oder gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen gegründet haben.

Die Gewinnerinnen und Gewinner wurden mit Unterstützung eines vom Soldan Institut entwickelten systematischen Punkte-Bewertungsverfahrens ermittelt, wobei neben dem Gründungskonzept und Marketingstrategien auch wirtschaftliche Ergebnisse begutachtet wurden. Der Jury gehörten Dr. Thomas Remmers, Präsident der RAK Celle und Vizepräsident der BRAK, Ulrich Schellenberg, Präsident des Deutschen Anwaltvereins, Ruth Nobel, Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses des FORUMs Junge Anwaltschaft, Dr. Hendrik Wieduwilt, Wirtschaftskorrespondent der FAZ, René Dreske, Geschäftsführer der Soldan GmbH, und Prof. Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts, an.

### „DIGITAL NATIVES“ ALS GEWINNER

Der erste Platz ging dieses Jahr an die 2015 gegründete Kanzlei KTR aus Leipzig und ihre beiden Gründer Tim Schneidewind und Kilian Springer. Die Jury honorierte das moderne Gründungskonzept der beiden jungen Anwälte, das den innovativen Ansätzen eines Startups folgt. An Startups und Unternehmen – insbesondere in Entwicklungsprozessen – richtet sich die Kanzlei auch primär. Beratungsschwerpunkte sind das Wettbewerbsrecht/Geis-



Die Gewinner des Kanzlei-Gründerpreises 2018, RAe  
Kilian Springer und Tim Schneidewind (v.l.n.r.).

tiges Eigentum und spezielle Gründungsthemen. Durch ihre eigene Gründungserfahrung empfinden Schneidewind und Springer eine besondere Nähe zu anderen Gründern.

Den Fokus haben die beiden auf digitale Themen wie Internet, Gründungsideen, New Work, Software, Apps etc. gelegt. Die Kanzlei arbeitet papierlos, hat einen hohen Technisierungsgrad und nutzt eigene Legal Tech-Lösungen. Dadurch wird die Kommunikation mit den Mandaten vereinfacht. Auffällig ist die moderne Marketingstrategie der Kanzlei mit eigener Cloud und Einbindung von sozialen Medien wie Facebook und Instagram. Die beiden Gründer bezeichnen ihre Kanzlei selbst als „Ort der Begegnung“ mit flachen Hierarchien und aufgebrochenen Strukturen. Sie legen Wert auf ein lockeres, offenes und junges Auftreten mit großer Nähe zu den Mandantinnen und Mandanten. Die Kanzlei mit Großraumbüro befindet sich in einer Galerie und bietet Raum für Kunstausstellungen und andere Events.

### EINZELANWÄLTIN MIT SPEZIALISIERUNG FÜR ÄRZTINNEN UND ÄRZTE

Der zweite Platz ging an die Einzelanwältin Tatjana Schmelzer mit ihrer 2016 in Saarbrücken gegründeten Kanzlei. Die Fachanwältin für Medizinrecht hat ihr Angebot konsequent auf die Zielgruppe junger Ärztinnen und Ärzte ausgerichtet. Schmelzer berät und begleitet sie bei Fragen rund um die Niederlassung und den Praxisalltag. Im Einzelnen geht es insbesondere um mögliche Kooperationsmodelle, Kommunikation mit den Behörden im Zulassungsverfahren und um die Vertragsgestaltung. Als kompetente Medizinrechtlerin ist sie zudem auf Regressverfahren spezialisiert.

Ihr Ziel ist es, die Ärztinnen und Ärzte zu entlasten und ihnen mehr Zeit für Familie und Freizeit einzuräumen. Als Mutter von zwei Kindern kennt sie selbst die Herausforderungen, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie mit sich bringt. Kolleginnen und Kollegen hatten ihren Schritt der Kanzleigründung und vor allem die Spezialisierung auf niedergelassene Ärztinnen und Ärzte skeptisch betrachtet. Doch die junge Anwältin hat sich nicht von ihrer Idee abbringen lassen und den Markt genau analysiert. Sie ermutigt Gründerin-

nen und Gründer, sich zu spezialisieren und Nischen zu besetzen. Dabei hält sie es für ratsam, den Fokus nicht auf ein Rechtsgebiet, sondern vielmehr auf eine Zielgruppe zu setzen und ein entsprechendes, umfassendes Beratungsspektrum anzubieten.

### ETABLIERTE RECHTSANWÄLTE ALS GRÜNDER

Die drittplatzierte Kanzlei MBK Legal hat die Jury durch den professionellen Auftritt und die Spezialisierung der Anwälte überzeugt. Die Kanzlei wurde 2014 in Frankfurt a.M. von den drei Partnern Oliver Bakes, Jonas Kollewe und Dr. Thomas Mösinger gegründet und vereint Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus den Bereichen Vergaberecht, Baurecht, Immobilienrecht und Öffentlichem Dienstrecht/Arbeitsrecht. Der Mandantenstamm besteht aus der öffentlichen Hand sowie Unternehmen, die mit dieser zusammenarbeiten, sowie Projektentwicklern, Bauunternehmen und Projektsteuerern. Die Besonderheit der Kanzlei liegt in der jahrelangen Erfahrung, die die Anwälte mitbringen – in der eigenen Nische entspricht das Angebot, nach Angabe der Partner, dem einer Großkanzlei. Dieses Jahr wurde bereits ein zweiter Standort in Bamberg eröffnet.

### AUTHENTISCH, MANDANTENORIENTIERT UND MIT HOHER SPEZIALISIERUNG

Bei den diesjährigen Gewinnerinnen und Gewinnern wird deutlich, dass moderne Kanzleien weit mehr anbieten als klassische Rechtsberatung. Die Kanzleien orientieren sich stark an den Bedürfnissen ihrer Mandantinnen und Mandanten und bieten ihnen eine möglichst umfassende Betreuung und Beratung auf dem jeweiligen Fachgebiet. Die Nähe und der gute Kontakt zur Mandantschaft

und eine einfache Kommunikation stehen im Vordergrund. Geehrt wurden die diesjährigen Siegerinnen und Sieger des Kanzlei-Gründerpreises im Rahmen der Anwaltsrechtskonferenz an der Leibniz Universität Hannover am 11.10.2018. Sie erhielten Soldan-Gutscheine im Wert von insgesamt 10.000 Euro.

Für spannende und teils kontroverse Diskussionen innerhalb der Jury hatte in diesem Jahr die erstmalige Bewerbung eines Legal Tech-Unternehmens gesorgt: Einen Teil der Jury überzeugte das Angebot vor allem dadurch, dass es den Zugang zum Recht in einem Bereich erleichtert, in dem die Schwellenangst, einen Anwalt aufzusuchen, besonders groß ist. Auch die erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens zeigt, dass ein solches Angebot genutzt wird. Gleichwohl konnte sich die Mehrheit der Jury-Mitglieder nicht dazu entschließen, das Legal Tech-Unternehmen auf einen der drei Gewinnerplätze zu wählen. So wurde dem Angebot unter anderem mangelnde Transparenz bescheinigt. Es werde nicht deutlich, welche genauen Beziehungen zwischen den anwaltlichen Gründern, dem Plattformbetreiber und beteiligten Drittanwälten bestehen, lautete ein Kritikpunkt. Berufrechtliche Bedenken ließen sich daher nicht ausschließen.

Vielleicht wird die Fortentwicklung des Berufsrechts dafür sorgen, dass in den nächsten Jahren auch erstmals ein Legal Tech zu den Gewinnern des Kanzlei-Gründerpreises zählen wird. Ab Frühjahr 2020 können sich Kanzleien bewerben, die zwischen 2016 und 2018 gegründet wurden. Auf jeden Fall gibt es für erfolgreiche Geschäftsmodelle im Rechtsberatungsmarkt viele innovative Ideen – das hat der 9. Kanzlei-Gründerpreis eindrucksvoll gezeigt.



Dr. Kindermann (DAV), BRAK-Vizepräsident Dr. Remmers, Prof. Dr. Kilian (Soldan Institut), RA Kollewe (Kanzlei MBK Legal), René Dreske (Hans Soldan GmbH), RAin Schmelzer, RA Schneidewind, RA Springer

# AUSSENPERSPEKTIVEN

## Zur Reformdiskussion um das anwaltliche Gesellschaftsrecht

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Zwei Probleme hat das anwaltliche Berufsrecht: Es ist komplex und seine Protagonisten sind Anwälte. Mit diesem augenzwinkernden Befund eröffnete Prof. Dr. Christian Wolf die von der BRAK und seinem Institut für Prozess- und Anwaltsrecht gemeinsam an der Universität Hannover veranstaltete Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“. Sie möchte Blicke von außen, aus wissenschaftlicher Sicht, auf das anwaltliche Berufsrecht werfen, und zwar auf eines der aktuell brisantesten Themen: das anwaltliche Gesellschaftsrecht.

### DIE KERNFRAGEN

Reformbedarf gibt es hier unbestreitbar, nicht zuletzt wegen zweier Urteile des Bundesverfassungsgerichts zu den Mehrheitserfordernissen in der Anwalts-GmbH und zur Zusammenarbeit von Anwälten mit Ärzten und Apothekern. Der von der BRAK im April 2018 vorgelegte Gesetzesvorschlag zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht adressiert diese und weitere Fragen zur künftigen Gestaltung anwaltlicher Zusammenarbeit. Dahinter steht die rechtspolitische Intention, dass Rechtsanwaltskanzleien auch weiterhin keine Kapitalanlageform sein sollen. Der im Auftrag des DAV erarbeitete Diskussionsentwurf möchte dagegen Kapitalbeteiligungen begrenzt zulassen, sofern sie weniger als 25 % des Gesellschaftskapitals und der Stimmrechte ausmachen. Schon diese offensichtliche Diskrepanz zeigt, dass hier noch Abwägungen und Folgenabschätzungen notwendig sind.

Von BRAK-Vizepräsident André Haug vorgestellt, setzen die beiden Reformvorschläge den Eingangsimpuls für die Konferenz. Ihre Kernfragen lauten: Wie und mit wem sollen Anwältinnen und Anwälte sich organisieren dürfen, ohne dass ihre soziale Funktion – Zugang zum Recht zu vermitteln – aus strukturellen Gründen eingeschränkt ist? Und wie sind ihre wirtschaftlichen Bedürfnisse damit zu vereinbaren?

### ZUGANG ZUM RECHT VERSUS RENTABILITÄTSINTERESSE

Andrew Higgins von der Universität Oxford gibt einen wenig optimistisch stimmenden Einblick in den britischen Anwaltsmarkt, in dem reine Kapitalbeteiligungen an Anwaltskanzleien seit 2010

zulässig sind: Trotz der „Cab rank rule“, die Barristers unter Kontrahierungszwang stellt, diagnostiziert Higgins eine Krise des Zugangs zum Recht: Wirtschaftlich Schwächere haben es in einem primär an ökonomischen Kriterien ausgerichteten Markt schwer, Rechtsrat zu finden. Streitwerte unter 20.000 Pfund rechnen sich für die Anwaltschaft nicht und sind für viele Mandanten zu teuer.

Wozu dient also die Zulassung von Fremdkapital, wenn sie den Zugang zum Recht offenbar nicht verbessert? Der Rendite des Investors – doch diese steht im Widerstreit mit der Rolle des Anwalts als Organ der Rechtspflege. Deregulierung könne einen besseren Zugang zum Recht schaffen, lautet eine u.a. von der EU-Kommission vertretene These. Christian Wolf kontert: Empirische Nachweise gibt es dafür nicht, die Preistheorie spricht dagegen. Denn in einem deregulierten Markt unterbleibt Rechtsdurchsetzung ganz schlicht, wenn ihre Kosten den Gewinn übersteigen.

Wie der Zugang zum Recht im deutschen Rechtssystem derzeit ausgestaltet ist, beleuchtet Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich von der Universität Halle-Wittenberg. Zeit, Nerven und Geld identifiziert sie als Hemmnisse und erörtert, inwieweit staatliche oder kommerzielle Prozessfinanzierung, kollektive Klageinstrumente, Schieds- und Schlichtungsverfahren geeignet und in der Lage sind, diese Hemmnisse zu überwinden.

### ANWALTICHE CORE VALUES

Die sozialstaatliche Dimension des Anwaltsberufs betont Prof. Dr. Jens Bormann, Präsident der Bundesnotarkammer, in seinem Vortrag. Gewinnorientierung müsse dahinter zurücktreten – denn sonst säge die Anwaltschaft an ihrem eigenen Ast, sie gefährde das Rechtsberatungsmonopol. Legal Tech-Unternehmer Michael Friedmann hält



Pausengespräch: Stefanie Otte, Präsidentin des OLG Hannover, mit Jan-Helge Kestel (Präsident RAK Thüringen), BRAK-Vizepräsident André Haug, BNotK-Präsident Jens Bormann und BRAK-Vizepräsident Dr. Martin Abend (im Uhrzeigersinn)

in der Diskussion dagegen: Für 50 % der Bevölkerung nutzen die anwaltlichen Core Values nichts, sie gehen wegen zu geringer Streitwerte oder zu knapper finanzieller Mittel nicht zum Anwalt. Ihnen kann Legal Tech den Zugang zum Recht ermöglichen. Ein Stück geht Bormann hier mit: Anwälte müssen in Legal Tech investieren – das erfordert aber keine gesellschaftsrechtliche Abhängigkeit von Nicht-Anwälten. Ein höchst span-

Muss das so gewandelte Bild der Anwaltschaft auch eine andere steuerliche Bewertung anwaltlicher Tätigkeit nach sich ziehen? Dieser Frage geht der Steuerrechtler Dr. Sebastian Bürger nach. Er illustriert, wie die Arbeitsteilung in Kanzleien zur Gewerbesteuerpflicht führen kann, ebenso wie die Unterstützung anwaltlicher Tätigkeiten durch Legal Tech – ein Aspekt, der in der bisherigen Legal Tech-Diskussion kaum beachtet wurde.

Fotos: Janto Trappe



Prof. Dr. Christian Wolf eröffnet die Konferenz



Lebhafter Diskussionsbeitrag von Gerlinde Fishedick, Hauptgeschäftsführerin der RAK Celle



Dr. Aled Griffiths gibt Einblicke in den Großkanzlei-Markt

nender Punkt, über den noch weiter zu diskutieren sein wird!

### RENDITE UM JEDEN PREIS?

Können Shareholder- oder Stakeholder-Ansatz als normative Richtschnur für das Handeln von (Anwalts-)Gesellschaften dienen? Nein, befindet Prof. Dr. Johannes Hager von der Universität München. Aber ist dann Quersubventionierung möglich? Und darf die Gesellschaft Mandate annehmen, die keinen Gewinn versprechen? Für den Wirtschaftsethiker Dr. Ulrich Thielemann zahlen sich solche altruistischen Investitionen der Gesellschaft langfristig aus. Dass Gewinnmaximierung als Hauptziel unternehmerischen Handelns illegitim ist, steht für ihn fest, denn sie verletzt ethische Pflichten. Eine gewisse Tendenz zur Gewinnmaximierung bemerkt er auch im Rechtsmarkt. Gewinnstreben ist aus seiner Sicht durchaus legitim – aber eben nur als ein Aspekt neben anderen, das Berufsethos muss führen.

Juve-Chefredakteur Dr. Aled Griffiths zeichnet in seinem Vortrag die Marktverschiebung bei den großen Kanzleien nach: Umsatz pro Berufsträger als Erfolgsmaßstab, erfolgsbezogene Vergütungssysteme, Streben nach bisher nicht beackerten Tätigkeitsfeldern – diese Orientierung macht nur große, lukrative Mandate annehmbar. „Bei uns wurde nie ein PKH-Mandat bearbeitet“, bringt der ehemalige Großkanzlei-Anwalt Dr. Cornelius Fischer-Zernin es später plakativ auf den Punkt. Den Zugang zum Recht für die weniger lukrativen Mandate zu gewähren, bleibt so faktisch Aufgabe der „Kleinen“ – ein schwer hinnehmbarer Befund.

### GÜRTELTIERE UND DIE SEHNSUCHT NACH FREMDKAPITAL

Die Orientierung auf billable hours wirkt auf die Justiz: Immer umfangreichere Schriftsätze blähen die Gerichtsakten auf, berichtet Ralph Guise-Rübe, Präsident des LG Hannover, der zur abschließenden Podiumsdiskussion gleich ein solches aufgeblähtes „Gürteltier“ mitgebracht hat. Künstlich intelligente Assistenzsysteme für Richter könnten durchaus helfen, die Effizienz von Verfahren zu verbessern. Prof. Dr. Volkert Vorwerk warnt allerdings davor, dies zum Anlass zu nehmen, staatliche Justizressourcen zurückzufahren.

Die weitere Diskussion, behende moderiert von FAZ-Redakteur Constantin Baron van Lijnen, kreist um die Struktur der gesetzlichen Anwaltsvergütung, die zu einer Ungleichheit in der Rechtsverfolgung führe (Vorwerk), das Ausruhen auf dem deutschen System (Meller-Hannich), das mitschwingende Bild vom idealistischen Anwalt, die gefühlte Freiheit eines Großkanzleianwalts (Fischer-Zernin) trotz spürbar steigenden Profitabilitätsdrucks und die notwendige strukturelle Unabhängigkeit (Vorwerk).

Wer sehnt eigentlich die Einführung von Fremdkapital dringend herbei, fragt Aled Griffiths abschließend – und liefert einen Teil der Antwort gleich mit: die großen Kanzleien sicher nicht. Wem sie dann nutzt, und ob sie für das deutsche Rechtssystem Nutzen bringen kann – das bleibt sorgfältig auszuloten, aus vielen Gründen, die im Laufe der Konferenz angesprochen wurden.

## DAI AKTUELL

### Der „Brexit“: Aktuelle Ausblicke auf das deutsche und europäische Gesellschaftsrecht

Rechtsanwalt Prof. Dr. Daniel Graewe, LL.M., Hamburg

Der 29.3.2019 um 23 Uhr britischer Zeit wird uns Gewissheit bringen: Wie wird das Vereinigte Königreich (GB) aus der EU ausscheiden? Wird es ein „No Deal“-Szenario werden, GB also den gleichen Drittstaatstatus haben wie Swasiland, nur mit dem Unterschied, dass die EU mit Swasiland dann (jedenfalls am 30.3.2019) wahrscheinlich mehr völkerrechtliche Verträge abgeschlossen haben wird, als mit dem ausgetretenen GB? Oder wird man sich doch noch auf eine Lösung einigen können, etwa auf ein Modell „Norwegen“, „Türkei“ oder „Kanada“, jeweils mit (längeren) Übergangsfristen und -bestimmungen?

Klar ist jedenfalls, dass das Gesellschaftsrecht in Europa eng miteinander verknüpft ist. Insbesondere im Verhältnis Deutschland – GB rücken die nach englischem Recht gegründeten Companies und Partnerships in den Fokus des Interesses, die ihren Verwaltungssitz in Deutschland genommen haben; umgekehrt gilt dies ebenso für die deutschen Personen- und Kapitalgesellschaften in Großbritannien. Derzeit sind im deutschen Handelsregister rund 11.000 englische Gesellschaften registriert (insb. LLP, Ltd., plc). Für diese Gesellschaften bestimmt sich nach der in Deutschland vorherrschenden Sitztheorie das Gesellschaftsstatut nach dem Land mit der Belegenheit des effektiven Verwaltungssitzes; in GB hingegen ist die Gründungstheorie vorherrschend, wonach das Recht desjenigen Staates Anwendung findet, nach welchem die Gesellschaft gegründet worden ist.

Nach der Wechselbalglehre der Rechtsprechung bestehen ausländische Gesellschaften mit Verwaltungssitz in Deutschland als Personengesellschaft fort. Wegen der Niederlassungsfreiheit gilt in der EU jedoch de facto die Gründungstheorie, vgl. Art. 49, 54 AEUV, denn ausländische Gesellschaften werden anerkannt, auch wenn deren Verwaltungssitz im Inland liegt. Seit der Trabrennbahn-Entscheidung des BGH im Jahr 2008 ist allerdings klar, dass dieser an der modifizierten Sitztheorie festhält.

Deshalb gilt im Fall des Brexit, dass englische Gesellschaften in Deutschland in der Form einer Personengesellschaft (GbR oder OHG) fortgeführt werden; bei nur einem Gesellschafter werden diese entsprechend in ein Einzelunternehmen umqualifiziert. In allen Fällen würde uneingeschränkt

deutsches Recht gelten. Dabei ist insbesondere zu erwähnen, dass die LLP sich nicht automatisch in eine PartG mbB umwandeln würde, da diese gem. § 7 PartGG als konstitutives Merkmal die Eintragung in das Partnerschaftsregister voraussetzt. Im umgekehrten Fall würden nach den obigen Ausführungen deutsche Gesellschaften weiter als wirksam angesehen werden.

Wegen dieser dramatischen Auswirkungen wird es höchstwahrscheinlich dazu kommen, dass aufgrund des Vertrauensschutzes und der Eigentumsgarantie zunächst eine Übergangsfrist in Gang gesetzt werden wird, binnen dieser sich Gesellschaften ausländischer Rechtsform in die einheimische Rechtsordnung eingliedern müssten. In der Praxis wird dies wohl ganz überwiegend in der Form eines Asset Deals, einer Anwachsung, einer grenzüberschreitenden Verschmelzung gem. §§ 122a ff. UmwG oder gem. §§ 190 ff. UmwG analog geschehen; die EuGH-Entscheidungen Carlesio, Vale und Polbud bieten hier bereits einiges an Rechtssicherheit.

Es scheint, dass wir ein wenig besser vorbereitet sind als unsere Freunde auf der anderen Seite des Kanals. Lassen wir uns also überraschen und halten es in der Zwischenzeit mit Monty Python: „Always look on the bright side of life...“

#### 17. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE JAHRES-ARBEITSTAGUNG

22. – 23. März 2019 · Hamburg  
Leitung: Prof. Dr. Georg Crezelius, München /  
Prof. Dr. Heribert Heckschen, Notar, Dresden

#### ONLINE-VORTRAG SELBSTSTUDIUM: DER BREXIT: AKTUELLE ENTWICKLUNGEN UND KONSEQUENZEN AUS GESELLSCHAFTS- RECHTLICHER SICHT

jederzeit · online  
Referent: Prof. Dr. Christoph Teichmann,  
Würzburg

Informationen und Anmeldungen:  
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.  
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507  
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de  
www.anwaltsinstitut.de



# Sichtbar sein, wenn Mandanten Sie suchen.

SCHON FÜR 25 EURO  
PRO MONAT

Nutzen Sie unseren Suchservice, gewinnen Sie neue Mandanten und sichern Sie sich umfangreiche Zusatzleistungen:

- Zugang zu **Fachliteratur im Wert von über 800 Euro/Jahr**
- **Gebührenrechner im Wert von rund 360 Euro/Jahr**
- **On top:** Serviceleistungen und Fortbildungsangebote

[neue-mandanten.com](https://neue-mandanten.com)

 **Anwalt-  
Suchservice**

Meine Fälle bearbeite ich jetzt

voll digital.

Mit Legal Tech von DATEV.

Jetzt neu:  
Juristische  
Textanalyse  
für Anwälte

Als Rechtsanwalt bekommen Sie bei DATEV in jedem Fall mehr: Die Juristische Textanalyse zum Beispiel, die Sie bei der Fallbearbeitung unterstützt. Oder weitere professionelle Lösungen rund um Recherche, digitale Zusammenarbeit in der Kanzlei, Abrechnung und betriebswirtschaftliche Kennzahlen. Für einen durchgängig digitalen Workflow.



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

[www.datev.de/anwalt](http://www.datev.de/anwalt)